

Zur Nothwendigkeit des Bußsakramentes.

Von Prof. Dr. Hartmann Strohsacker O. S. B. in Rom, S. Anselmo.

III.

(Schluß.)

Es erübrigt, die nunmehr wohl ausreichend sichergestellte These noch näher zu erklären, einigen Einwänden zu begegnen, und die Bedeutung der hier vertretenen Lehre für das christliche Leben aufzuzeigen.

1. Da die *necessitas medii* des Bußsakramentes, wie dargestellt wurde, aus der Einsetzung des Sakramentes entspringt, so ist ihr Eintritt und Bestand von jedem positiven Gebote unabhängig; das positive göttliche und kirchliche Gebot resultiert vielmehr aus dieser Nothwendigkeit, insofern eben der erwachsene Mensch verpflichtet ist, sein Heil zu wirken und daher jene Mittel anzuwenden, die objektiv heilsnothwendig sind; ja einen direkten Beweis für das göttliche Beichtgebot wird man in den Quellen der Offenbarung kaum finden. Daraus folgt, daß die *necessitas medii* des Bußsakramentes selbst auch durch den Umstand nicht angetastet wird, daß jemand eine rechtfertigende Reue erweckt hat, daß sie insbesondere durch diesen Umstand nicht zu einer bloßen *necessitas praecepti* herabgedrückt werden kann. Es ist also die einfache Disjunktion: entweder das Sakrament oder dessen Botum, unhaltbar, indem es dem Sünder eben nicht freigestellt ist, nach Belieben auf die eine oder die andere Weise zur Rechtfertigung zu gelangen, und an dieser verfehlten Auffassung scheitern alle Deduktionen Vasquez', De Lugos und ihrer Anhänger: sie verkennen die Grundtatsache, daß die Einsetzung direkt und in erster Linie das Sakrament selbst zum *medium necessarium unicum primum* erhebt. Allerdings rechtfertigt die Liebesreue (mit dem von selbst darin eingeschlossenen Botum des Sakramentes) auch nach und trotz dieser Einsetzung, und ist daher eine gewisse disjunktive Nothwendigkeit anzuerkennen: aber dieselbe hat dahin zu lauten, daß der Sünder in der gegenwärtigen Heilsordnung entweder das Sakrament selbst empfangen oder wenigstens eine Liebesreue mit dem Botum des Sakramentes erwecken müsse. Zuzufolge der *necessitas medii* des Sakramentes ist es also dem Sünder, welcher das Sakrament kennt, an das Sakrament denkt, und außerdem die Gelegenheit vor Augen hat, es wirklich zu empfangen, nicht freigestellt, sich die Rechtfertigung nach Belieben auch durch die Reue zu erwerben, mit dem Botum, das Sakrament selbst erst dann zu empfangen, wann er durch das positive Gebot hiezu verhalten sein wird. Wie könnte denn auch noch im Ernste von einer *necessitas medii* des Sakramentes die Rede sein, wenn z. B. (wie dies Billot a. a. O. unverhüllt ausspricht) ein Sünder selbst angesichts des Beichtstuhles, angesichts also der vollen Gelegenheit, das Sakrament in re zu empfangen, sich trotzdem dem Sakramente durch eine sogenannte *contritio cum*

voto entziehen könnte? Wir sagen, durch eine sogenannte *contritio*; denn mit St. Augustin und St. Thomas vermögen wir nicht einzusehen, wie ein Sünder, der ernstlich die Gnade sucht, der außerdem das von Christus als heilsnotwendig eingesetzte Mittel der Rechtfertigung kennt, und der endlich die Gelegenheit, es wirklich zu empfangen vor Augen sieht, der aber trotzdem das Sakrament nicht empfangen, will, solange nicht das positive göttliche oder kirchliche Gebot an ihn herantritt¹⁾, wie ein solcher Sünder eine wahre *contritio* mit einem ernstlichen Votum des Sakramentes haben könne: unter solchen Umständen ein ernstliches Votum des Sakramentes haben wollen, ist eitle Selbsttäuschung.

2. Die gegenteilige Ansicht aus dem Tridentinum ableiten zu wollen, ist ein vergebliches Bemühen. Das Konzil lehrt zwar die rechtfertigende Kraft der vollkommenen Reue mit dem Votum des Sakramentes (sess. 14., De Poen. cp. 4.), stellt aber diese rechtfertigende Reue ganz offenbar als Ersatz des zufolge seiner Einsetzung heilsnotwendigen Sakramentes in die zweite Linie; man erwäge nur die Worte des Konzilsdekretes: „*Etsi contritionem aliquando caritate perfectam esse contingat, hominemque Deo reconciliare, priusquam hoc sacramentum actu suscipiatur, ipsa nihilominus reconciliatio ipsi contritioni sine sacramenti voto, quod in illa includitur, non est adscribenda*“; damit vergleiche man ebd. cp. 2. und besonders cp. 6., sowie cn. 6. (Denzinger-Bannwart, Enchir. ¹⁰ n. 895. 901. 916.). Namentlich aber das vielberufene Dekret der 13. Sitzung (cp. 7., Enchir. n. 880.) spricht entschieden zu unseren Gunsten: Wer zur heiligen Kommunion hinzutreten will, heißt es daselbst, muß nach dem Worte des Apostels (1. Cor. 11, 36) zuvor sich selbst prüfen; „*ecclesiastica autem consuetudo declarat, eam probationem esse necessariam, ut nullus sibi conscius mortalis peccati, quantumvis sibi contritus videatur, absque praemissa sacramentali confessione ad sacram Eucharistiam accedere debeat. Quod a christianis omnibus, etiam ab iis sacerdotibus, quibus ex officio incubuerit celebrare, haec sancta synodus perpetuo servandum esse decernit, modo non desit illis copia confessoris. Quod si necessitate urgente sacerdos absque praevia confessione celebraverit, quam primum confiteatur*.“ Wir fragen: wenn es trotz der Einsetzung des Bußsakramentes dem Sünder freisteht, nach Belieben auch ohne Beichte durch die Reue zur Gnade zu gelangen, worauf basiert dann diese gewiß nicht rein disziplinaire Bestimmung des Konzils? Mit der Würde des Altarssakramentes, welche verlangt, daß man sich auf seinen Empfang in der besten und sichersten Weise vorbereite, ist das Dekret keineswegs befriedigend erklärt, solange

¹⁾ Und das war bis zum Laterankonzil von 1215, welches erst das allgemeine Kirchengebot der jährlich wenigstens einmaligen Beicht erließ, an sich nur in erkannter Todesgefahr der Fall!

man im Sinne unserer Gegner die *contritio cum voto* dem wirklichen Sakramente gleichstellt; sobald man aber anerkennt, daß nach göttlicher Einsetzung das Sakrament der Buße selbst als eigentliches und primäres Mittel der Rechtfertigung zu gelten habe, wird die strenge Bestimmung des Konzils begreiflich. — Wohl ist die Lehre des Baius verurteilt, wonach eine vollkommene Reue mit dem Zustande der Verdammnis bestehen könne;¹⁾ aber wenn sich unsere Gegner auf diese Verurteilung berufen, so ziehen sie eine Schlussfolgerung, die über die Prämissen hinausgeht. Wir bestreiten nämlich durchaus nicht, daß der Akt der vollkommenen Reue unter allen Umständen sofort die Rechtfertigung mit sich bringt; aber wir bestreiten, daß ein Sünder, der sich in der vorhin bezeichneten Lage und Stimmung befindet, eine wirklich vollkommene Reue habe oder auch nur haben könne: die mit einer wahren, vollkommenen Reue notwendig gegebene Disposition des Willens ist psychologisch unvereinbar mit der gleichzeitigen bewußten Nichtbeachtung des von Christus als heilsnotwendig eingesetzten Mittels. Was wir also beschränken, ist nicht die sündentilgende Wirksamkeit der Liebesreue, sondern deren Existenzmöglichkeit; und auch diese beschränken wir keineswegs auf den Notfall: wir anerkennen vielmehr, daß sehr häufig auch ohne jeden Notfall eine wahre Liebesreue erweckt und dadurch auch ohne Empfang des Sakramentes selbst die Rechtfertigung erlangt werden könne; es sind dies vor allem jene zahlreichen Fälle, wo der Sünder das Sakrament entweder nicht kennt, oder nicht daran denkt; dann die gewiß nicht minder zahlreichen Fälle, in welchen keine *opportunitas* des Sakramentsempfanges vorhanden ist (die mangelnde *opportunitas* begründet ja an sich noch lange keinen Notfall); endlich ist auch der Fall ganz gut möglich, daß ein Sünder, welcher in Kenntnis des Sakramentes und angesichts der Beichtgelegenheit eine rechtfertigende Reue erweckt, also den ernstlichen Willen gehabt hat, das Sakrament auch wirklich zu empfangen, seinen Willen hinterher ändert und das *Votum* nicht in die Tat umsetzt. Aber damit ist der Satz nicht erschüttert, daß im Augenblicke der vollkommenen Reue der ernstliche Wille des Sakramentsempfanges vorhanden sein muß; und daß dieser Wille, wenn die Gelegenheit zu seiner Ausführung vorliegt, unter normalen Umständen auch zur Tat führen müsse, liegt auf der Hand. — Auch mit der (besonders bei den Moralisten beliebten) Berufung auf das *Pontificale Romanum* ist der gegnerischen Theorie nichts gedient. Allerdings heißt es daselbst in der Instruktion über die Firmung: „*Adulti deberent prius peccata*

¹⁾ Prop. damn. 31. 32. 33. 70. und besonders 71. (Denzinger-Bannwart, n. 1031. 1032. 1033. 1070. 1071.). Der verurteilte Satz 71 lautet: „*Per contritionem etiam cum caritate perfecta et cum voto suscipiendi sacramentum coniunctam, non remittitur crimen, extra casum necessitatis aut martyrii, sine actuali susceptione sacramenti.*“

confiteri, et postea confirmari, vel saltem de mortalibus, si in ea inciderint, conterantur.“ Allein erstens ist es überhaupt ein mißliches Beginnen, aus einer gelegentlichen Rubrik unserer liturgischen Bücher ein entscheidendes Argument für eine derartige These ableiten zu wollen; zweitens finden wir, daß vielmehr gerade unsere Anschauung der zitierten Rubrik zugrunde liegt, indem sie besagt: die Erwachsenen sollten an und für sich zuvor beichten, wenn nicht, müssen sie wenigstens eine vollkommene Reue erwecken, d. h. die Rubrik steht durchaus nicht auf dem Standpunkte der einfachen Disjunktion im Sinne von Vasquez und Lugo; endlich handelt die in Rede stehende Instruktion von der Firmung, welches Sakrament zu gleicher Zeit vielen gespendet zu werden pflegt, zumal gelegentlich der bischöflichen Visitationsreisen, und insbesondere bei diesem in alter Zeit¹⁾ leider ziemlich selten gebotenen Anlasse kann sich gar wohl eine so bedeutende Zahl von Firmlingen einfinden, daß die vorhandene Seelsorgsgeistlichkeit nicht imstande ist, ihnen allen die Beichte abzunehmen, und daher mancher Firmling tatsächlich das Bußsakrament nicht in re empfangen kann. Uebrigens möchten wir unsere Gegner fragen, ob sie das Vorgehen eines Pfarrers billigen würden, der ganz im Sinne ihrer Theorie, seinen Firmlingen²⁾ sagte, es stehe ihnen frei, entweder zu beichten oder eine vollkommene Reue zu erwecken?

3. Wenn somit die Rechtfertigung des getauften Sünders an den ernstlichen Sakramentswillen geknüpft ist, dergestalt, daß unter den oben angegebenen Voraussetzungen (Kenntnis des Sakramentes und erkannte Gelegenheit des Empfanges) die rechtfertigende Reue einen Sakramentswillen einschließen muß, der an und für sich zum wirklichen Empfang des Sakramentes führt, so entsteht nun die weitere Frage, welche *opportunitas* vorliegen müsse, um die Notwendigkeit eines solchen Willens herbeizuführen. Auf diese Frage ist selbstverständlich zu antworten: die Gelegenheit muß eine solche sein, daß ihre wissentliche Vernachlässigung eben in dem Mangel des ernstlichen Sakramentswillens ihren psychologischen Grund hätte. Stehen also hic et nunc dem wirklichen Empfang des Sakramentes derartige Hindernisse oder Schwierigkeiten entgegen, daß deren Nichtüberwindung noch mit einem ernstlichen und aufrichtigen Willen des Sakramentes vereinbar ist, so kann der Sünder zur Rechtfertigung gelangen, auch ohne den Willen, das Sakrament hic et nunc zu empfangen; seine Reue schließt in diesem Falle den Willen ein, das Sakrament zu empfangen, wenn sich die Gelegenheit dazu böte, d. h. er ist kraft seiner Reue so gestimmt,

¹⁾ Das Pontifikale ist von Klemens VIII. und Urban VIII. herausgegeben, von Benedikt XIV. revidiert. — ²⁾ „Adulti“ im theologischen Sinne sind alle, welche den Vernunftgebrauch erlangt haben, und daher in schwere Sünden fallen konnten, d. h. konkret gesprochen nach der heutigen Disziplin fast alle unsere Firmlinge.

daß er, soferne nur eine als solche erkannte Beichtgelegenheit vorhanden wäre, ipso facto auch bereit wäre, sie zu benützen. Im Falle eines derartigen Hindernisses verlangen wir also keineswegs, daß das Votum den möglichst baldigen Empfang des Sakramentes zum Gegenstande habe¹⁾: wir verlangen das Votum des Sakramentes eben nur, insoweit es die aufrichtige und ernstliche Anerkennung des heilsnotwendigen Sakramentes in dem Augenblicke in sich schließt, da der Sünder die Rechtfertigung erlangen will; psychologisch wird allerdings die erwähnte Stimmung zugleich mit der Erkenntnis der augenblicklichen Unmöglichkeit zu dem weiteren Entschlusse führen, das Sakrament bei nächster Gelegenheit zu empfangen; doch das hat mit unserer Frage an sich nichts zu tun. — Im einzelnen Falle zu entscheiden, ob ein ernstlicher Sakramentswille mit der Nichtüberwindung eines konkreten Hindernisses noch bestehen könne, oder aber durch die Außerachtlassung einer bestimmten Gelegenheit bereits als illusorisch gebrandmarkt sei, das ist allerdings wie in sovielen moralischen Dingen nicht immer leicht; es gibt da offenbar ein Gebiet, wo die Grenzlinie nicht scharf gezogen werden kann, sowie ja auch z. B. die Materie der schweren und lässlichen Sünde einer mathematischen Abgrenzung nicht zugänglich ist. Sicherlich spielen im konkreten Falle die Lage und die Auffassung des Sünders die Hauptrolle, indem ihm subjektiv ein Hindernis als bedeutend erscheinen kann, das objektiv nicht so belangreich wäre.

4. Und nun kehren wir zum eingangs gestellten Problem zurück: wenn jemand nach Maßgabe des Gesagten durch die Reue ohne wirklichen Empfang des Sakramentes gerechtfertigt worden ist, in welchem Sinne bleibt für ihn trotzdem nicht nur die *necessitas praecepti*, sondern auch eine wahre *necessitas medii* des Sakramentes *re suscepti* bestehen? Wir antworten: a) Nach den Quellen der Offenbarung kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die durch eine wahre contritio erlangte Rechtfertigung in jedem Falle eine absolute, nicht an die Bedingung des nachherigen Sakramentsempfanges geknüpfte ist (so daß bei schuldbarem Nichtempfang des Sakramentes die Sünden wiederaufleben würden): eine bedingte Sündennachlassung gibt es, wenigstens in der gegenwärtigen Heilsordnung, überhaupt nicht. Es ist aber gerade deshalb keine befriedigende Lösung der Frage, mit Suarez, Billot und anderen Auktoren zu sagen, die Sündennachlassung sei in der Reue eben nur „sub sponsione“ des Sakramentes, d. h. gleichsam in Kraft eines Gott gegebenen Versprechens erteilt worden; zudem geht eine in der Natur der Sache begründete Notwendigkeit, wie es die *necessitas medii* ist, jeder menschlicherseits übernommenen Verpflichtung

¹⁾ Selbstverständlich ist immer nur von dem Sünder die Rede, welcher das Sakrament kennt und daran denkt; wo diese Bedingungen fehlen, ist natürlich ein *votum explicitum* überhaupt nicht möglich und daher auch nicht erfordert.

voraus, und wird nicht erst durch sie wirksam. b) Ebensowenig wird die Frage befriedigend gelöst mit der Antwort, daß die schuld bare Unterlassung des Sakramentsempfanges eine neue schwere Sünde herbeiführe; denn es handelt sich ja darum, die *necessitas medii* des Sakramentes in Ansehung der früheren Sünden zu erklären; und außerdem sieht man sich mit dieser Antwort vor die weitere Frage gestellt, warum denn die Unterlassung des Sakramentsempfanges eine neue schwere Sünde bedeute, eine Frage, welche durch den Hinweis auf das Gebot nicht gelöst, sondern auf ein ganz anderes Gebiet verschoben wird. c) Es ist somit zu sagen: Da der wirkliche Empfang des Sakramentes kraft der Einsetzung heilsnotwendiges Mittel ist, und diese seine objektive Stellung durch die Reue nicht einbüßt, so entsteht in dem Moment, da ein getaufter Mensch eine schwere Sünde begeht, von selbst eine objektive Exigenz des Sakramentsempfanges; kraft derselben muß das eventuell eintretende Ersatzmittel der vollkommenen Reue durch das *Votum* (saltem *implicitum*) auf das Sakrament als auf ihr Ziel hingearbeitet sein; und diese Exigenz kommt erst dann zur Ruhe, wenn das Ziel erreicht, wenn das Sakrament wirklich empfangen ist, wenn der Sünder das notwendige Mittel, welches anzuwenden er den ernstlichen Willen haben mußte, auch tatsächlich als solches anerkannt hat. — Obwohl also in dem Falle der bereits durch vollkommene Reue erfolgten Rechtfertigung das Sakrament nicht mehr notwendig ist zur Vergebung der bereuten Sünden, ist und bleibt es notwendig als das in der gegenwärtigen Heilsordnung objektiv angeordnete eigentliche und definitive Mittel der Gnade, welches als solches durch den wirklichen Empfang anzuerkennen der Sünder auch abgesehen von jedem positiven Gebote gehalten ist, wenn er sein ewiges Heil erlangen will: ebenso wie z. B. ein Häretiker, der zur Erkenntnis der wahren Kirche gekommen ist, auch ganz abgesehen von jedem Gebote und auch wenn er im Stande der Gnade ist, doch durch den wirklichen Eintritt in die Kirche der von Christus objektiv gegebenen Ordnung genügen muß. Dazu kommt noch der richterliche Charakter des neutestamentlichen Bußinstitutes, wodurch die schwere Sünde eines Getauften zu einer Rechts sache wird, welche nicht mehr durch einen rein privaten Akt des Sünders, sondern nur durch den Richterspruch des Bußgerichtes endgültig beigelegt werden kann. — Wenn somit der getaufte Sünder, der bereits durch eine vollkommene Reue die Rechtfertigung erlangt hat, hinterher den Empfang des Sakramentes selbst in einer solchen Weise verabsäumt, daß eine schwere Mißachtung der von Christus eingesetzten Ordnung vorliegt, so versündigt er sich, auch abgesehen von jedem positiven Gebote, schwer gegen sein Seelenheil und geht der Gnade verlustig. Wann eine solche schwere Mißachtung der *necessitas medii* des Sakramentes vorliege, ist freilich im einzelnen Falle wiederum nicht leicht zu bestimmen, doch

sind jedenfalls zwei Sätze sicher: erstens, eine schwere Verjündigung gegen die göttliche Ordnung wäre es, wenn sich der Sünder wissentlich dem Sakramente überhaupt entziehen wollte, was mindestens dann der Fall wäre, wenn er (obwohl schon durch die Reue gerechtfertigt) auch in erkannter Todesgefahr das Sakrament in re nicht empfangen wollte: und daraus resultiert die von allen Theologen anerkannte *necessitas praecepti divini*; zweitens, mit der Erfüllung des kirchlichen Gebotes leistet der durch die Reue gerechtfertigte Sünder unter den oben dargelegten Voraussetzungen auch der *necessitas medii* des Sakramentes Genüge.

Aus dem Ganzen aber ergibt sich der praktische Schluß: Wenn man in Katechese und Predigt die vollkommene Reue behandelt — ein gewiß ebenso wichtiges als nützliches Thema — so stelle man dieselbe nicht als Mittel der Rechtfertigung einfach in die gleiche Linie mit dem Bußsakramente; dadurch würde man, da die Beichte der gefallen menschlichen Natur ohnehin wenig zusetzt, nur zu leicht den Eindruck erwecken, als ob es der Sünder in der Hand hätte, nach Belieben auch ohne Beichte gerechtfertigt und gerettet zu werden, d. h. man würde damit indirekt der protestantischen Anschauung Vorschub leisten, welche gewisse „aufgeklärte“ Katholiken, wenn sie zur Ausöhnung mit Gott durch Empfang der Sakramente gemahnt werden, in die Worte kleiden: Das mache ich mit meinem Herrgott allein ab, dazu brauche ich keinen Priester!

Die thomistisch-skotistische Kontroverse und die Absolution der Bewußtlosen.

Vom pastorellen Standpunkt aus beleuchtet.

Von Prof. Dr. Johann Gföllner in Linz.

Seit dem 13. Jahrhundert besteht eine bisher nicht endgültig geklärte dogmatische Kontroverse über die Bedeutung der *actus poenitentis* (Reue, Beichte, Genugthuung) beim Empfang des Bußsakramentes. Der heilige Thomas von Aquin sieht in den genannten Akten eine eigentliche sakramentale Materie: *materia proxima huius sacramenti sunt actus poenitentis*¹⁾; nur wird in diesem Sakramente die Materie nicht wie in anderen Sakramenten durch eine körperliche Sache, sondern wie im Sakrament der Ehe durch eine sinnlich wahrnehmbare Handlung gebildet.²⁾ Im Anschluß an den heiligen Thomas (mit fast wörtlicher Wiederholung aus dem *Opusc. 5 de articulis fidei et eccl. sacram.*³⁾) lehrt das Dekret

¹⁾ S. th. 3. p. qu. 84. art. 2. — ²⁾ l. c. art. 1 ad 1: In illis sacramentis, quae habent effectum correspondentem humanis actibus, ipsi actus humani sensibiles sunt loco materiae, ut accidit in poenitentia et matrimonio. — ³⁾ Quartum sacramentum est poenitentia, cuius quasi materia sunt actus poenitentis, qui dicuntur tres poenitentiae partes.